

## AUFSICHTSPFLICHT

### **Worin besteht die Aufsichtspflicht eines Musikschullehrers?**

*Jede Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die ihr anvertrauten Kinder nicht zu Schaden kommen, und dass sie auch keinen anderen Personen oder Dingen Schaden zufügen. Dies nach Maßgabe dessen, was angesichts Alter, Eigenschaft und Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist, und was vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verhindert werden kann. Die Aufsichtsperson sollte Gefahren richtig einschätzen und eine pädagogisch verantwortbare Entscheidung treffen, wobei sich Pflege und Erziehung der Kinder gleichberechtigt gegenüberstehen, also Kinder nicht nur von Gefahren ferngehalten werden sollten, sondern auch lernen sollten, Gefahren selbst richtig einzuschätzen.*

*Im Rahmen der Aufsichtspflicht besteht eine Erkundigungspflicht (z.B. Allergien, räumliche Gegebenheiten), eine Anleitungs- und Warnpflicht (wenn Gefahren nicht verhindert werden können), eine Kontrollpflicht (der Einhaltung der aufgestellten Regeln durch die Schüler) und eine Eingreifpflicht (Ermahnung bis Ausschluss von einer Gruppe bzw. vom Unterricht).*

*Darüber hinaus muss eine Aufsichtsperson selbstverständlich für die Dauer der Betreuung anwesend bzw. erreichbar sein und die Erziehungsberechtigten darüber informieren, was mit ihren Kindern unternommen wird.*

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) § 146

(1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?>

Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622

### **Wann und wo beginnt und endet die Aufsichtspflicht von Musikschullehrern?**

*Bei Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht, für die das Schulunterrichtsgesetz gilt, theoretisch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts und bis der Schüler das Schulhaus verlassen hat, sowie bei allen Schulveranstaltungen. Für alle anderen Musikschulen gibt es keine gesetzliche Regelung. Sinnvollerweise sollte die Aufsichtspflicht für Musikschullehrer auf die Dauer des Unterrichts oder einer Probe oder eines Auftritts bei Veranstaltungen beschränkt werden. Diesbezügliche Regelungen oder Vereinbarungen mit den Eltern obliegen dem Träger der Einrichtung, die sich zur Aufsichtsführung verpflichtet (Muster-Statut bzw. Muster-Schulordnung).*

*Die Gewerkschaft empfiehlt den Schulerhaltern, unter Einbeziehung der jeweiligen Personalvertretung mit ihren Lehrkräften möglichst umfassende und klare Richtlinien, zumindest für die häufigsten Situationen, zu vereinbaren und diese Richtlinien in den Statuten festzulegen und den Schülern und deren Eltern bei der Anmeldung, oder in Elternabenden möglichst vorweg zu kommunizieren.*

Schulunterrichtsgesetz § 51 Abs. 3

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?>

Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600

Musterstatut: Muster-Schulordnung § 2 Abs. 2

Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

### **Bis zu welchem Alter unterliegen Musikschüler der Aufsichtspflicht durch Eltern und Lehrer?**

*Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.*

### **Wonach richtet sich das Ausmaß der Aufsicht?**

*Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter des Kindes oder Jugendlichen, der individuellen Reife des Beaufsichtigten und nach der konkreten Gefahrensituation (Gefahrenquellen).*

*Kindergartenkinder bis 6 Jahre sollten durchgehend beaufsichtigt werden. Volksschulkinder zwischen 6 und 10 Jahren müssen nicht mehr ständig in Sicht- und Hörweite sein, aber der Aufsichtspflichtige sollte wissen, wo sich das Kind befindet und Gefahren richtig einschätzen und entsprechend darauf reagieren. Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren können von ihren Eltern tagsüber auch über längere Strecken unbeaufsichtigt bleiben, wenn Ausgehzeiten vereinbart werden. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gelten Jugendliche als mündig und damit zwar noch als pflege- und erziehungsbedürftig, aber bereits als einsichts- und schulfähig.*

*Dennoch richtet sich das Maß der Aufsichtspflicht immer auch nach der individuellen Entwicklung und Eigenschaft des Kindes oder Jugendlichen!*

### **Ab welchem Alter kann man es akzeptieren, wenn sich Schüler selbst für die Musikstunde entschuldigen?**

*Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gelten Jugendliche als mündig. Eine diesbezügliche Regelung in der Schulordnung der betreffenden Musikschule oder eine individuelle Vereinbarung mit den jeweiligen Eltern ist Sache des Schulerhalters. Lehrkräfte sollten entsprechende Nachrichten (z.B. SMS oder Mails) speichern oder telefonische Mitteilungen in Gesprächsnotizen dokumentieren, Entschuldigungen oder Stundenverschiebungen der Musikschulleitung melden oder zumindest in den dafür vorgesehenen Unterlagen eintragen.*

### **Wie viele Aufsichtspersonen braucht man für welche Anzahl von Kindern?**

*1 Aufsichtsperson für max.*

- 12 Kinder in geschlossenen Räumen
- 8 Kinder bei Ausflügen oder Feriencamps
- 4-6 Kinder bei gefährlichen Unternehmungen
- 2-3 Kinder bei Kindern mit speziellen Erziehungsbedürfnissen (bei behinderten Kindern nach Erfordernis ein bis mehrere Betreuer)

*mind. 2 Begleiter im Straßenverkehr, sowie 1 weiterer Begleiter für jeweils 8 Kinder*

### **Wer haftet für Personen- oder Sachschäden?**

*Zunächst haftet der Schulerhalter, und zwar für die Verkehrssicherheit seiner Einrichtung, für etwaige Fehler bei der Organisation seines Betriebes (beispielsweise falls zu wenig Personal eingeteilt wurde), und für Fehler seiner Mitarbeiter – zumindest für leichte, entschuldbare Fehlleistungen. Für schwere Fehler bzw. grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzlich verursachte Schäden können Dienstnehmer zur Verantwortung gezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Kinder oder Jugendliche selbst schadenersatzpflichtig. Bei Verletzungen der Aufsichtspflicht durch Dienstnehmer sind arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen zu unterscheiden:*

*Eine schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht kann – unabhängig davon, ob daraus ein Schaden entstanden ist – zu einer Abmahnung, Kündigung oder sogar Entlassung führen, wobei die Maßnahme der Schwere der Pflichtverletzung angemessen sein muss.*

*In zivilrechtlichen Prozessen muss der Geschädigte nachweisen, dass ein Schaden entstanden ist, und dass der Schaden hätte verhindert werden können und vom Aufsichtspflichtigen auch hätte verhindert werden müssen.*

*Als Straftatbestand kommt nur fahrlässige Körperverletzung oder schlimmstenfalls fahrlässige Tötung in Betracht, fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.*

### **Was decken Berufshaftpflichtversicherungen ab?**

*Schäden, die aus einer Berufsausübung entstehen, werden durch Berufshaftpflichtversicherungen abgedeckt. Berufshaftpflichtversicherungen müssen auch grob fahrlässige Schäden ersetzen, inklusive gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, mitunter auch die Verteidigung in einem Strafverfahren, nicht jedoch vorsätzlich verursachte Schäden, und natürlich beinhalten sie keinen Schutz vor strafrechtlicher Verurteilung. Gewerkschaftsmitglieder sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft berufshaftpflicht- und rechtsschutzversichert. Darüber hinaus empfiehlt die Gewerkschaft Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, in eigenem Interesse Betriebshaftpflichtversicherungen abzuschließen.*

Information des Musikschulmanagements zur Aufsichtspflicht:

[http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK\\_R3&id=87595](http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=87595)

[http://www.musikschulmanagement.at/magazin/00/artikel/87595/doc/d/schulrecht\\_info\\_Schulveranstaltungen.pdf](http://www.musikschulmanagement.at/magazin/00/artikel/87595/doc/d/schulrecht_info_Schulveranstaltungen.pdf)